

Allgemeine Mietbedingungen slowUp

Die Dienstleistung „slowUp“ wird von der Firma Rent a Bike AG in Willisau (nachfolgend als Vermieterin bezeichnet) erbracht, die Eigentümerin der Mietvelos ist. Die Mietkonditionen bilden einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages. Bei einer Reservation bestätigt der Mieter, die Mietkonditionen gelesen zu haben und diese bedingungslos zu akzeptieren:

1. Vertragsverhältnisse

Der Vertrag wird zwischen dem Kunden und der Rent a Bike AG abgeschlossen.

2. Reservation

Fahrräder gelten nur als reserviert, wenn die Pflichtfelder im Formular (Adresse, Telefonnummer, etc.) vollständig ausgefüllt sind. Unvollständig ausgefüllte Reservationen gelten als nichtig.

3. Annullationsbedingungen

Annullierung / nicht Abholung am slowUp-Eventtag werden wie folgt verrechnet:

- bis Freitag, 17.00 Uhr vor jedem slowUp: gratis
- Annullierungen NACH Freitag, 17.00 Uhr bis slowUp Tag: 100% des Gesamtbetrages
- NICHT Abholung am Eventtag: 100% des Gesamtbetrages

4. Veloübernahme

Der Mieter übernimmt das Velo in betriebssicherem und sauberem Zustand. Beanstandungen seitens des Mieters müssen dem Mitarbeiter vor Ort bei der Fahrradübergabe gemeldet werden.

5. Velorückgabe

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrrad bis 17.00 Uhr am Eventtag beim Abholort zurückzugeben. Das Fahrrad sowie sämtliches von der Vermieterin zur Verfügung gestelltes Zubehör wie Kindersitze, Velohelme etc. muss der Vermieterin bei der Fahrzeugrückgabe in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Bei Verlust oder Beschädigung des Zubehörs wird dieses dem Mieter in Rechnung gestellt.

6. Versicherung

Die Versicherung ist Sache des Mieters. Der Mieter bestätigt mit Abschluss der Reservation, über eine ausreichende Abdeckung der Risiken zu verfügen, welcher die Fahrt mit dem Mietvelo mit sich bringt.

7. Velohelme

Das Benützen und Tragen eines Helmes ist freiwillig und erfolgt auf eigenes Risiko. Die Vermieterin lehnt jede Haftung in dieser Sache ab. Die Helmmiete beträgt CHF 5.00

8. Haftung des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich, das Velo sachgemäss und sorgfältig zu nutzen. Der Mieter ist voll verantwortlich für alle Schäden, welche sich aus Nachlässigkeit oder unsachgemäßem Gebrauch des Velos ergeben. Die Nutzung zu Rennzwecken oder für eine unkontrollierte Fahrweise ist untersagt.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Willisau (LU).